

# Corona – Aktuelle Informationen und Kontaktadressen für Unternehmen

**Stand: 21. September 2020**

Die Verbreitung des Corona-Virus bereitet zunehmend auch der Wirtschaft Sorgen. Wir haben für Sie einige nützliche Informationen und Kontaktadressen zusammengestellt.

## Ihr Kontakt zur WFG



**E-Mail-Service der Wirtschaftsförderungsgesellschaft**

[u-service@wfg-herne.de](mailto:u-service@wfg-herne.de)

Bitte benennen Sie kurz Ihr Problem. Wenn ein Rückruf gewünscht wird, geben Sie bitte in der E-Mail auch Ihre Telefonnummer an, damit wir schnell und zielgerichtet mit Ihnen in Kontakt treten können.



**Hotline der Wirtschaftsförderungsgesellschaft**

*zum Coronavirus für Unternehmen*

**fon: 02323. 925 113**

Montag – Donnerstag, 9:00 bis 15:00 Uhr; Freitag 9:00 bis 13:00 Uhr

## Überbrückungshilfe

Die Überbrückungshilfe des Bundes wird in den Monaten September bis Dezember fortgesetzt. Dabei werden die Zugangsbedingungen abgesenkt und die Förderung ausgeweitet. Somit können branchenunabhängig Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe zu erleichterten Bedingungen mit existenzsichernden Zuschüssen zu ihren betrieblichen Fixkosten rechnen. Parallel verlängert die Landesregierung die „NRW Überbrückungshilfe Plus“, mit der ein Teil der Kosten des privaten Lebensunterhalts aus Landesmitteln gedeckt werden können. Bis Jahresende wird weiterhin der fiktive Unternehmerlohn in Höhe von monatlich 1.000 Euro bezahlt.

<https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/wirtschaftsminister-pinkwart-begruesst-fortsetzung-der-corona-ueberbrueckungshilfe>

Im Vergleich zum bisherigen Überbrückungshilfeprogramm wird es insbesondere folgende Erleichterungen geben:

### Antragsberechtigt

sind künftig Antragsteller, die entweder

- einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder
- einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum hatten.

Die **Deckelungsbeträge** in Höhe von 9.000 Euro bzw. 15.000 Euro für kleine und mittlere Unternehmen **werden gestrichen**.

Die **Fördersätze werden erhöht**. Erstattet werden fortan:

- 90 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch (bisher 80 Prozent der Fixkosten),
- 60 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 Prozent (bisher 50 Prozent der Fixkosten) und
- 40 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent (bisher bei mehr als 40 Prozent Umsatzeinbruch).

Die **Personalkostenpauschale** in Höhe von 10 Prozent der förderfähigen Kosten wird **auf 20 Prozent erhöht**.

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/09/20200918-ueberbrueckungshilfe-wird-verlaengert-ausgeweitet-und-vereinfacht.html>

Anträge für die 2. Phase der Überbrückungshilfe (September bis Dezember 2020) können voraussichtlich ab Oktober gestellt werden. Anträge für die 1. Phase der Überbrückungshilfe (Juni bis August 2020) müssen spätestens bis zum 30. September 2020 gestellt werden. Es ist nicht möglich, nach dem 30. September 2020 rückwirkend einen Antrag für die 1. Phase zu stellen.

<https://www.wirtschaft.nrw/ueberbrueckungshilfe>

## Soforthilfen

### Rückmeldung zur Finanzierungslücke – ab Herbst

Ab Montag, 29. Juni 2020, haben die ersten NRW-Soforthilfe-Empfänger eine E-Mail mit der Bitte um Rückmeldung zur tatsächlichen Finanzierungslücke erhalten. Bislang wurden rund 100.000 der insgesamt 426.000 Hilfeempfänger um Rückmeldung gebeten. Dabei haben sich einige Abrechnungsvorgaben als problematisch erwiesen.

Um Forderungen nach einem geänderten Rückmeldeverfahren gerecht zu werden, hat sich Nordrhein-Westfalen erfolgreich beim Bund für Verbesserungen eingesetzt. Das Rückmeldeverfahren wurde bis zur Klärung dieser Fragen ausgesetzt und soll nun vor den Herbstferien wieder aufgenommen werden. Die Rückmeldefrist wurde bis Ende November verlängert, Rückzahlungen werden erst zum 31. März 2021 fällig.

Die Verbesserungen betreffen unter anderem Personalkosten, Stundungen und die Anrechnung zeitversetzter Zahlungseingänge. Unternehmen, Kammern und Verbände hatten Teile der Abrechnungsvorgaben des Bundes kritisiert.

Die Verbesserungen im Überblick:

- Personalkosten sind von den Einnahmen absetzbar: Der Bund sah die Personalkosten mit dem Kurzarbeitergeld ausreichend abgedeckt. Durch die Lockerungen konnten viele Betriebe aber im Mai und Juni wieder öffnen. Dadurch ergaben sich in der Abrechnung Liquiditätsüberschüsse, da zwar Umsätze erzielt wurden, Personalkosten aber nicht berücksichtigt werden konnten. Künftig werden daher die Einnahmen um solche Personalkosten bereinigt, die zur Erzielung dieser Einnahmen notwendig waren und die nicht durch andere Maßnahmen (etwa das Kurzarbeitergeld) gedeckt wurden.
- Gestundete Zahlungen, wie beispielsweise Miet-, Pacht- oder Leasingraten, die innerhalb des Förderzeitraums angefallen wären, können nun ebenfalls angerechnet werden. Damit werden Unternehmen nicht benachteiligt, die sich in eigener Initiative um Zahlungsstundungen bemüht haben.

- Mehr Flexibilität beim Zuflussprinzip: Bisher wurden alle tatsächlichen Zahlungseingänge im Förderzeitraum berücksichtigt, auch wenn ihnen eine Leistung vorausging, die vor der Corona-Zeit erbracht wurde. Dadurch wurden viele Unternehmen, z.B. im Handwerk oder Messebau, die auf Rechnung und mit Zahlungszielen arbeiten, benachteiligt. Die Unternehmen erhalten nun die Option, bei Einnahmen innerhalb des Förderzeitraums auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung abzustellen.
- Hohe einmalige Zahlungseingänge im Förderzeitraum, die sich auf ein ganzes, zurückliegendes Jahr beziehen, können nun anteilig angesetzt werden. Das betrifft etwa GEMA-Zahlungen für Künstlerinnen und Künstler oder Zahlungen der VG-Wort für Journalistinnen und Journalisten.

<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020-rueckmeldeverfahren>

<https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/land-setzt-verbesserungen-bei-der-abrechnung-der-nrw-soforthilfe-durch-und-nimmt>

## Kurzarbeitergeld

Die Bundesregierung hat wegen Corona eine Verlängerung der Regelungen zum Kurzarbeitergeld bis Ende 2021 beschlossen.

Das Kurzarbeitergeld greift für den Fall von Betriebsschließungen und Schwierigkeiten im Betrieb aufgrund von ausbleibenden Aufträgen oder fehlenden Zulieferungen. Es kann auf Antrag im Einzelfall durch die jeweilige zuständige Agentur für Arbeit gewährt werden. Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes vorliegen, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall.

Konkret kann das Kurzarbeitergeld beantragt werden, wenn die üblichen Arbeitszeiten vorübergehend wesentlich verringert sind. Dies trifft derzeit zu, wenn 10 % der Beschäftigten von einer Arbeitszeitreduzierung betroffen sind. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn aufgrund des Corona-Virus Lieferungen ausbleiben und dadurch die Arbeitszeit verringert werden muss oder staatliche Schutzmaßnahmen dafür sorgen, dass der Betrieb vorübergehend geschlossen wird.

Die Bundesregierung hat sich Ende August 2020 darauf verständigt, die Bezugsdauer für Kurzarbeit auf maximal 24 Monate zu verlängern –längstens bis zum 31.12.2021. Die verlängerte Bezugsdauer soll für Betriebe gelten, die bis zum 31. Dezember 2020 Kurzarbeit eingeführt haben. Gleichzeitig soll das Kurzarbeitergeld auf 70 beziehungsweise 77 Prozent ab dem vierten Monat und auf 80 beziehungsweise 87 Prozent ab dem siebten Monat erhöht werden. Diese Regeln sollen bis 31. Dezember 2021 für alle verlängert werden, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist.

### Erstattung Sozialversicherungsbeiträge

Bei Betrieben, die sich in Kurzarbeit befinden, sollen die Sozialversicherungsbeiträge bis 30. Juni 2021 vollständig erstattet werden. Vom 1. Juli 2021 bis höchstens 31. Dezember 2021 sollen für alle Betriebe, die bis zum 30. Juni 2021 Kurzarbeit eingeführt haben, die Sozialversicherungsbeiträge zur Hälfte erstattet werden. Nutzen die Betriebe die Kurzarbeit-Phase für die Weiterbildung und Qualifizierung der Mitarbeiter, kann die Erstattung auf 100 Prozent erhöht werden.

Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge gilt nur bezüglich der Mitarbeiter, die sich in Kurzarbeit befinden.

Hinweis für die Praxis: Verlängerung der bewilligten Bezugsdauer

Bevor Unternehmer eine Verlängerung der bewilligten Bezugsdauer beantragen, sollte genau überprüft werden, ob die jeweiligen Voraussetzungen für den Bezug des

Kurzarbeitergeldes nach wie vor vorliegen. Insbesondere sollte darauf geachtet werden, ob die mit den Mitarbeitern abgeschlossene Vereinbarung über die Einführung von Kurzarbeit noch gültig ist. Wurde beispielsweise eine Befristung der Kurzarbeit vereinbart und ist dieser Zeitraum mittlerweile abgelaufen, muss einvernehmlich eine Verlängerung der Vereinbarung herbeigeführt werden.

Infos zu den Regelungen

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/verlaengerung-kurzarbeitergeld-1774190>

Infobroschüre BMAS

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/kurzarbeit-und-corona-1756766>

Unternehmenshotline der Bundesagentur



fon 0800. 45555 20

Infos zu Kurzarbeitergeld für Herner Unternehmen



fon 02361. 40 2731

## Steuerstundungen

Die **Stadt Herne** gewährt folgende Hilfen für den Bereich der Gewerbesteuer und der Vergnügungs- und Wettbürosteuer:

Die durch das Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Unternehmen können bei der Stadt Herne oder ihrem zuständigen Finanzamt unter Darlegung ihrer Verhältnisse für das laufende Jahr 2020 eine Anpassung der **Gewerbesteuer-Vorauszahlungen** beantragen.

In den Fällen, in denen das Unternehmen zugleich eine Anpassung der Vorauszahlungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer beantragt, soll der Antrag beim zuständigen Finanzamt eingereicht werden. Nimmt das Finanzamt eine Anpassung der Vorauszahlungen für die Gewerbesteuer vor, ist die Stadt Herne an diese Festsetzung gebunden.

Das entsprechende Formular finden Sie unter folgendem Link:

[https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/2020-03-19\\_formularentwurf\\_final\\_1seite\\_kj.pdf](https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/2020-03-19_formularentwurf_final_1seite_kj.pdf)

**Stundungsanträge** für bereits fällige oder fällig werdende Gewerbesteuern sind formlos ausschließlich an die Stadt Herne zu richten. Stundungen werden zunächst bis zum 30.06.2020 ausgesprochen. Anträge auf Stundung der nach dem 30.06.2020 fälligen Gewerbesteuern sind besonders zu begründen. Die Stadt Herne verzichtet bei den gewährten Stundungen insoweit auf die Erhebung von Stundungszinsen.

Wird der Stadt Herne bekannt, dass das Unternehmen unmittelbar und nicht unerheblich von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen ist, wird die Stadt Herne bis zum 30.06.2020 bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Gewerbesteuern von **Mahn- und Vollstreckungsmaßnahmen** absehen. In den betreffenden Fällen werden die verwirkten Säumniszuschläge zunächst für die Zeit vom 01.03.2020 bis zum 30.06.2020 erlassen.

Die Stadt Herne wird während der Dauer der behördlich angeordneten Schließung der Spielhallen, Gaststätten, Wettbüros und sonstigen Einrichtungen die **Vergnügungssteuer- bzw. die Wettbürosteuer-Anmeldungen** nicht mehr anmahnen. Weiterhin werden für diese Zeit keine Schätzungsbescheide erlassen und keine Verspätungszuschläge festgesetzt.

Eine **Stundung der Vergnügungs- und Wettbürosteuer** für Zeiträume, die vor der Schließung der Einrichtungen liegen, kommt im Hinblick auf die Regelung des § 222 Satz 3 der Abgabenordnung im Grundsatz **nicht** in Betracht. Begründete Stundungsanträge werden aber von der Stadt Herne gesondert geprüft.

Der Rat der Stadt Herne hat am 23. Juni die Gewährung von Stundungen bis Ende des Jahres verlängert.

## Insolvenzanträge

Rückwirkend zum 01.03.2020 hat das **Bundesjustizministerium** - zunächst bis zum 30.09., dann verlängert bis zum 31.12.2020 – die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt.

Durch die Maßnahmen soll den von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffenen Unternehmen Zeit für die Sanierungsbemühungen und Verhandlungen mit ihren Gläubigern verschafft werden. Die Vorschriften greifen damit flankierend zu den umfassenden staatlichen Hilfsprogrammen.

Das Gesetz sieht im Bereich des Insolvenzrechts fünf Maßnahmen vor:

- Die haftungsbewehrte und teilweise auch strafbewehrte dreiwöchige Insolvenzantragspflicht wird vorübergehend bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Dies gilt nur für Fälle, in denen die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruht. Zudem soll erforderlich sein, dass Aussichten auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bestehen. Antragspflichtige Unternehmen sollen die Gelegenheit erhalten, ein Insolvenzverfahren durch Inanspruchnahme staatlicher Hilfen, gegebenenfalls aber auch im Zuge von Sanierungs- oder Finanzierungsvereinbarungen, abzuwenden.
- Geschäftsleiter haften während der Aussetzung der Insolvenzantragspflichten nur eingeschränkt für Zahlungen, die sie nach Eintritt der Insolvenzreife des Unternehmens vornehmen.
- Während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht an von der COVID19-Pandemie betroffene Unternehmen gewährte neue Kredite sind nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen.
- Während der Aussetzung erfolgende Leistungen an Vertragspartner sind nur eingeschränkt anfechtbar.
- Die Möglichkeit von Gläubigern, durch Insolvenzanträge Insolvenzverfahren zu erzwingen, werden für drei Monate eingeschränkt.

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2020/032320\\_Corona\\_FH.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2020/032320_Corona_FH.html)

## Mieten

Weiter ist der **Kündigungsschutz von Mieterinnen und Mietern** Teil der Gesetzesentwürfe. Das **Justizministerium** informiert: „Für Mietverhältnisse soll das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt werden.“

Dies gilt sowohl für Wohn- als auch für Gewerberaummietverträge. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Die Verpflichtung der Mieter zur fristgerechten Zahlung der Miete bleibt hier jedoch bestehen. Dies gilt für Pachtverhältnisse entsprechend. Die Regelungen gelten zunächst bis zum 30. Juni 2020 und können unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden.“

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2020/032320\\_Corona\\_FH.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2020/032320_Corona_FH.html)

## Grundsicherung

Das **Arbeitsministerium des Bundes** hat ein Gesetz zur **Lockerung der Zugangsbeschränkungen für Hartz IV** in der Krise beschlossen. Das **Sozialschutz-Paket** erleichtert den Zugang für den Bezug von Grundsicherung.

Die Regelungen kommen vor allem Menschen, die von Kurzarbeit betroffen sind sowie Freiberuflern, Solo-Selbstständigen und Kleinunternehmen zugute.

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/cmsportal/marketing/corona-grundsicherung/>

Ihr Kontakt zum Herner Jobcenter:

<https://www.jobcenter-herne.de/>

## Finanzierungshilfen

Die Bundesregierung hat ein Maßnahmenpaket beschlossen, mit dem Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise unterstützt werden.

Bei notwendigen Überbrückungsfinanzierungen sollte zudem zeitnah das Gespräch mit der Hausbank gesucht werden, denn die Vergabe von Bürgschaften, Haftungsfreistellungen und günstigen Krediten erfordert immer die Begleitung durch eine Hausbank.

### KfW-Kreditprogramme

**Die KfW** hat die Aufgabe, die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität zu erleichtern.

Sie verbessert die bestehenden Kredite für Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler sowie die Zugangsbedingungen und Konditionen. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei nicht um Zuschüsse handelt.

### KfW-Schnellkredit für KMU

Mit dem KfW-Schnellkreditprogramm der Bundesregierung sollen Unternehmen mit 11 bis 249 Mitarbeitern, die mindestens seit Januar 2019 am Markt sind, Kredite möglichst schnell und unkompliziert erhalten.

- Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten erhalten max. 500.000 Euro
- Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten erhalten max. 800.000 Euro

Der Schnellkredit kann für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) beantragt werden. Er wird zu 100 % abgesichert durch eine Garantie des Bundes. Der Staat übernimmt bis zu einer gewissen Kreditsumme das volle Risiko für das Darlehen.

Das Wichtigste:

- Unternehmen haben zuletzt einen Gewinn erwirtschaftet – entweder 2019 oder im Durchschnitt der letzten 3 Jahre
- Max. Kreditbetrag: bis zu 3 Monatsumsätze des Jahres 2019
- Zinssatz von aktuell 3,00 % p.a.
- 10 Jahre Laufzeit, davon können 2 Jahre tilgungsfrei sein
- 100 % Risikoübernahme durch die KfW
- keine Risikoprüfung durch die Hausbank

Die Kredite können jederzeit in einen anderen und zinsgünstigen KfW-Kredit umgewandelt werden, etwa wenn weitere von der Hausbank benötigte Unterlagen eingereicht wurden. Vorfälligkeitszinsen werden dadurch nicht fällig.

Die Beantragung erfolgt ausschließlich über die Hausbanken oder Sparkassen und nicht durch online-basierte Formulare, die der Antragsteller selbst ausfüllt. Im Internet kursierende Seiten zur Online-Beantragung sind nicht seriös, warnt die KfW.

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

### Weitere KfW-Kreditprogramme

Kreditprogramme für Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind:

- KfW-Unternehmerkredit
- KfW-Kredit für Wachstum

Kreditprogramm für junge Unternehmen:

- ERP-Gründerkredit

Das KfW-Sonderprogramm gilt seit dem 23. März 2020 und verbessert die Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln (Haftungsfreistellungen), bei Betriebsmitteln bis zu 80 %, bei Investitionen sogar bis zu 90 %. Diese sollen auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden können, die krisenbedingt vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten (krisenadäquate Erhöhung der Risikotoleranz) geraten sind.

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/kfw-sonderprogramm.pdf?blob=publicationFile>

Immer aktuelle Informationen finden Sie hier:

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

### NRW.BANK-Kreditprogramme

Anbieterunabhängig und kostenlos informieren die Förderberater der **NRW.Bank** Unternehmer zu allen zur Verfügung stehenden Unterstützungsangeboten. Sie hat die Bedingungen ihres Universalkredits bereits attraktiver gestaltet und übernimmt nun schon ab dem ersten Euro bis zu 80 Prozent (statt bisher 50 Prozent) des Risikos.

<https://www.nrwbank.de/de/corporate/presse/corona-hilfe-nrwbank.html>

### Bürgschaften

Unternehmen, die Bürgschaften für Kredite in Anspruch nehmen möchten, werden gebeten, sich an die **Bürgschaftsbanken** der Länder zu wenden.

Ihre Bürgschaftsbank NRW:

<https://www.bb-nrw.de/de/aktuelles/news/detail/Corona-Krise-Buergschaftsbanken-erweitern-Unterstuetzung-von-KMU/>

Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen können durch folgende Bürgschaftsbanken besichert werden:

- Bürgschaftsbank NRW (bis 1,5 Mio. Euro)
- Landesbürgschaftsprogramm (ab 1,5 Mio. Euro, auch Großunternehmen)  
<https://www.bb-nrw.de/de/index.html>

Expressbürgschaften der Bürgschaftsbank bis zu einem Betrag von 250.000 Euro werden innerhalb von drei Tagen ausgeschüttet.

Auf den jeweiligen Internetseiten finden Sie weiterführende Informationen sowie Ansprechpartner.



## Kunst und Kultur / Freischaffende

### NRW-Stärkungspaket „Kunst und Kultur“

Um die lebendige und vielfältige Kulturlandschaft Nordrhein-Westfalens zu sichern und kreative Potenziale freizusetzen, stellt das **Land NRW** angesichts der Auswirkungen der Corona-Krise insgesamt 185 Millionen Euro bereit. Das Kulturstärkungspaket besteht aus zwei Bausteinen: Einem großangelegten Stipendienprogramm für freischaffende Künstlerinnen und Künstler in Höhe von 105 Millionen Euro sowie einem Stärkungsfonds für Kultureinrichtungen in Höhe von 80 Millionen. Die Mittel sind Teil des umfassenden Konjunkturpakets des Landes. Inklusive des NRW-Stärkungspakets „Kunst und Kultur“ und den weiteren zuvor ergriffenen Maßnahmen belaufen sich die zusätzlichen Mittel des Landes zur Unterstützung der Kultur während der Corona-Pandemie auf mehr als 200 Millionen Euro. Das entspricht fast 75 Prozent des Kulturretats 2020 von 274 Millionen Euro.

### Auf geht's! – Stipendienprogramm für freischaffende Künstler/innen

Mit einem Stipendienprogramm unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen Künstlerinnen und Künstler dabei, ihre Arbeit trotz der weiterhin notwendigen Einschränkungen durch die Corona-Epidemie fortzusetzen und ihre künstlerischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entfalten. Die Stipendien sollen helfen, begonnene Projekte zum Abschluss zu bringen, neue Vorhaben zu konzipieren oder umzusetzen oder auch neue Vermittlungsformate zu entwickeln und auszuprobieren.

Ausgeschrieben sind bis zu 15.000 Stipendien, die mit je 7.000 Euro dotiert sind. Bewerber können sich freischaffende, professionelle Künstlerinnen und Künstler aller Sparten, deren Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen liegt und die ihre künstlerische Tätigkeit im Hauptberuf betreiben. Voraussetzung für die Antragsstellung ist eine aussagefähige künstlerische Biografie oder die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse bzw. einem einschlägigen Künstlerverband sowie die Angabe von zwei Referenzen.

Förderfähig sind

- künstlerische Projekte aller Sparten, die mit Unterstützung des Stipendiums realisiert werden sollen,
- die Entwicklung und Umsetzung neuer kreativer Ansätze der Kunstproduktion und -vermittlung z.B. Online-Formate, interaktive Projekte, Online-Kooperationen bei interdisziplinären Arbeiten etc.,
- Recherchearbeiten für künftige Projekte.

Mehr zum Stipendienprogramm:

[https://www.mkw.nrw/FAQ\\_Sofortprogramm](https://www.mkw.nrw/FAQ_Sofortprogramm)

Eine kurze Beschreibung des geplanten Projekts (max. 1.500 Zeichen) erfolgt im Online-Antrag:

<https://soforthilfe-corona.nrw.de/lip/form/display.do?%24context=BF2DA0B06A6F0BCA8E71>

### Kulturstärkungsfonds für Kultureinrichtungen

Während das Bundesprogramm „Neustart Kultur“ vor allem die privatwirtschaftlich tätigen Kulturstätten aller Sparten in den Blick nimmt, konzentriert sich der Kulturstärkungsfonds des Landes auf die maßgeblich vom Land oder den Kommunen getragenen, kulturell bedeutsamen Einrichtungen sowie auf freie gemeinnützige Initiativen. Die Mittel unterstützen Einrichtungen, die wegen Corona-bedingter Einschränkungen keine ausreichenden Einnahmen erwirtschaften können und sich daher in einer finanziell angespannten und den Weiterbetrieb gefährdenden Situation befinden.



### Förderlinie "Digitale Performance"

Als Reaktion auf die Corona-Pandemie erweitert das **NRW Kultursekretariat** seine Förderlinie „Digitale Performance“ um Online-Formate: Ab sofort werden auch theatrale Performances im Netz gefördert. Künstler\*innen und Kulturschaffende können jetzt finanzielle Mittel nicht nur für Projekte beantragen, die digitale Narrative und Technologie verbinden - sondern auch für solche, die ausschließlich im Internet stattfinden sollen. Außerdem ist eine Ausschreibung von Fördermitteln für Konzepte zu Online-Performances in Planung. [https://www.nrw-kultur.de/de/programme/digitale\\_performance/news/foerderlinie\\_digitale\\_performance\\_erweitert/#/](https://www.nrw-kultur.de/de/programme/digitale_performance/news/foerderlinie_digitale_performance_erweitert/#/)

### Förderprogramm des Bundes „KULTUR.GEMEINSCHAFTEN“

Mit dem Förderprogramm KULTUR.GEMEINSCHAFTEN soll die Digitalisierung im Bereich der Kultur weiter vorangebracht werden. Kleinere, auch ehrenamtlich geführte Kultureinrichtungen und Projektträger werden bei der Entwicklung digitaler Angebote unterstützt. Insgesamt elf Millionen Euro stehen für das Programm zur Verfügung, davon 10 Millionen Euro aus dem Zukunftspaket NEUSTART KULTUR, das der Bund Anfang Juli im Zuge der Corona-Krise aufgelegt hat, und eine Million Euro von der Kulturstiftung der Länder. Ziel ist es, den Aufbau digitaler Infrastrukturen in Kunst und Kultur zu beschleunigen, um die Vielfalt und Sichtbarkeit kultureller Angebote gerade auch in und nach der Krise zu erhöhen.

Das Förderprogramm unterstützt Kultureinrichtungen und Projektträger konkret bei der Anschaffung der notwendigen Technik zur Produktion digitaler Formate. Darüber hinaus werden Projekte zum Wissenstransfer und zur Vernetzung der Einrichtungen gefördert ebenso wie die Verbreitung der entstandenen Produktionen im Internet und in Sozialen Medien. Die geförderten Einrichtungen können hierfür auch externe Dienstleister mit der Produktion oder Umsetzung ihrer Projekte beauftragen. Zudem sollen mithilfe des Förderprogramms neue Beratungs-, Schulungs- und Weiterbildungsangebote entwickelt oder vermittelt werden.

Eine Bewerbung ist ab dem 15. September 2020 möglich.

<https://www.kulturgemeinschaften.de/>

### Bundesprogramm "Neustart"

Wegen der Corona-Pandemie öffnen Museen und Kultureinrichtungen in ganz Deutschland erst langsam wieder. Voraussetzungen für ihre Wiedereröffnung sind geeignete Schutzmaßnahmen für Besucher und Personal sowie eine gute Besuchersteuerung. Kleinere und mittlere Einrichtungen werden dabei durch das neue **Bundesprogramm "Neustart"** unterstützt. Antragsberechtigt sind Museen, Ausstellungshallen und Gedenkstätten sowie Veranstaltungsorte von Konzert- und Theateraufführungen, soziokulturelle Zentren und Kulturhäuser.

<https://www.soziokultur.de/pressemitteilung-zum-investitionsprogramm-neustart-sofort-programm-fuer-corona-bedingte-investitionen-in-kultureinrichtungen/>

### Honorarzahlungen für Engagements

Die **Bundesregierung** ermöglicht ab sofort Kulturinstitutionen, **Honorare für Engagements** zu zahlen, die wegen der Coronakrise abgesagt wurden. Die Regelung gilt für Kultureinrichtungen und Projekte, die vom Bund gefördert werden. Sie sieht vor, dass ausgefallene Engagements von freiberuflichen Künstlerinnen und Künstlern auch dann vergütet werden können, wenn es keine entsprechende vertragliche Regelung über Ausfallhonorare gibt. Voraussetzung ist, dass das Engagement bis zum Stichtag 15. März 2020 vereinbart wurde.

Wenn für die Veranstaltung eine Gage unter 1.000 Euro vorgesehen war, kann ein Ausfallhonorar von bis zu 60 Prozent des Nettoentgelts zuwendungsrechtlich anerkannt werden.

Bei Gagen über 1.000 Euro können die Künstlerinnen und Künstler maximal 40 Prozent des Nettoentgelts erhalten; die Obergrenze des Ausfallhonorars liegt bei 2.500 Euro.

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/bund-ermoeeglicht-ausfallhonorare-in-der-corona-krise-gruettters-alle-moeglichkeiten-ausschoepfen--1749266>

Die **Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)** zahlt als Notmaßnahme für ihre freiberuflichen Künstlerinnen und Künstler 250 Euro für die Ausfälle von Konzerten und Produktionen, damit diese zumindest einen finanziellen Spielraum für das Nötigste haben.

<https://www.gvl.de/>

Informationen und ein entsprechendes Formular finden sich auf der Website der GVL. Anträge werden ausschließlich per Mail entgegengenommen:

[coronahilfe@gvl.de](mailto:coronahilfe@gvl.de).

### **GEMA-Ausschüttung / Soforthilfe**

Mitglieder der **Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vielfältigungsrechte (GEMA)**, also in erster Linie Texter, Komponisten oder Performer, können eine Vorauszahlung auf ihre künftigen Ausschüttungen beantragen. Dabei ist es auch möglich, jetzt noch der GEMA beizutreten, wenn man noch kein Mitglied ist.

Die Anträge können online gestellt werden.

<https://www.gema.de/musikurheber/nothilfe-programm-fuer-gema-mitglieder/>

Mit dem "Corona-Hilfsfonds" bietet die GEMA dieser Gruppe zudem bis zu 5000 Euro Soforthilfe an.

## **Unterstützung für von Quarantäne betroffene Betriebe**

Das **Gesundheitsamt** kann nach § 29 und § 30 Infektionsschutzgesetz Menschen unter Quarantäne stellen. Wenn der Betroffene krank ist, gelten die Regeln für eine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Diejenigen, die ohne Krankheit vorsorglich unter Quarantäne stehen, haben per Gesetz einen Anspruch auf Verdienstaufschlag in Höhe ihres Nettoentgeltes. Den übernimmt zunächst der Arbeitgeber; innerhalb von drei Monaten kann er nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) einen Antrag auf Erstattung der ausgezahlten Beträge stellen.

[https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/\\_29.html](https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_29.html)

[https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/\\_30.html](https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_30.html)

Sollte wegen des Corona-Virus eine Quarantäne ausgesprochen werden, kann eine **Entschädigung für betroffene Beschäftigte** (Personalkosten) beantragt werden.

Zuständig für Herner Unternehmen ist der **Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL)**.

<https://www.lwl.org/de/LWL/portal/>



### **Kontakt**

- fon: 0251. 591-8218 (Herr Tölle)
- fon: 0251. 591-8411 (Herr Volks)
- fon: 0251. 591-8136 (Herr Konopka)

Auf der Seite des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) finden Sie umfangreiche Informationen zu Tätigkeitsverbot und Entschädigung.

[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/soziales\\_1/soziale\\_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp)

**Achtung!** In NRW sind LVR und LWL im Auftrag des Landes NRW nur für Entschädigungen bei Verdienstaussfällen auf Grundlage des IfSG zuständig, wenn diese Folge einer im Einzelfall angeordneten Quarantäne oder eines Tätigkeitsverbotes (§§29 und 30) sind. Die von Bund, Land NRW oder freiwillig beschlossenen Betriebsschließungen sind keine Quarantänen oder Tätigkeitsverbote i.S.d. Infektionsschutzgesetzes. Hierzu zählen z.B. die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen, die Absage oder Untersagung von Veranstaltungen aller Art, das Verbot der Durchführung von Märkten, die Anordnung von Betriebsschließungen wie z.B. Fitnessstudios, Bars, Clubs, etc. Diese Maßnahmen stellen keine angeordnete Quarantäne oder ein Tätigkeitsverbot dar. Die Landschaftsverbände können in diesen Fällen keine Entschädigung vornehmen. Die Betroffenen können jedoch prüfen, ob z.B. das Soforthilfeprogramm für sie in Frage kommt.

## Beratungskostenzuschuss - Mit externer Beratung durch die Krise

Das Beratungsprogramm zur Förderung unternehmerischen Know-hows wurde angepasst (zunächst bis 31. Dezember 2020). Sie erhalten 100 Prozent der Kosten einer Unternehmensberatung, die Sie beauftragen, erstattet. Es gelten folgende **Sonderregelungen**:

- Der Zuschuss beträgt für alle von der Corona-Krise betroffenen KMU 100 Prozent der in Rechnung gestellten Beratungskosten. Die maximal förderfähigen Beratungskosten betragen für diese Fälle 4000 Euro. Zu den förderfähigen Beratungskosten gehören neben dem Honorar auch Auslagen und Reisekosten der Beraterinnen und Berater, nicht jedoch die Umsatzsteuer.
- Der Zuschuss wird direkt an das Beratungsunternehmen ausgezahlt.
- Vorherige Informationsgespräche mit einem regionalen Ansprechpartner sind vor Antragstellung nicht vorgeschrieben.

Nähere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.bafa.de>

Mehr Infos zum Beratungskostenzuschuss auf unserer Seite <https://wfg-herne.de/index.php/dienstleistungen/foerdermittel/2-uncategorised/109-foerderung-unternehmerischen-know-hows>

## Arbeitnehmer an andere Firmen überlassen

Unternehmen, die wegen der Corona-Krise mit erheblichen Arbeitsausfällen zu kämpfen haben, können auch auf eine Sonderregelung im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) zurückgreifen.

Wenn nur gelegentlich eigene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anderen Unternehmen, die einen akuten Arbeitskräftemangel (z.B. in der landwirtschaftlichen Erzeugung und Verarbeitung, in der Lebensmittellogistik oder im Gesundheitswesen) überlassen werden, kann dies ausnahmsweise auch ohne eine Erlaubnis nach dem AÜG geschehen, solange die Maßnahme zeitlich begrenzt in der aktuellen Krisensituation erfolgt.

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-corona/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>

## Hilfsaktion: Wir im Revier unterstützt mit bis zu 1.000 Euro

Gemeinsam mit der **Funk Mediengruppe** hat die **Business Metropole Ruhr GmbH** die Hilfsaktion Wir im Revier initiiert. Für Menschen in Not stellt die Initiative eine **Soforthilfe** bereit – unbürokratisch, schnell, solidarisch können bis zu 1.000 Euro ausgezahlt

werden. Das Kriterium für die Unterstützung ist dabei eine durch Covid19 entstandene individuelle Not, die durch die staatlichen Förderprogramme nicht behoben wird. Wir im Revier wird von weiteren starken Partnern getragen – Caritas und Diakonie, RAG-Stiftung, Brost-Stiftung, die Stiftung Mercator GmbH und der Regionalverband Ruhr sind mit an Bord. Die Initiative möchte vor allem denjenigen helfen, die in dem für die Kultur des Ruhrgebiets so wichtigen Geflecht aus Kleingewerbe, Gastronomie und Kultur arbeiten und jetzt ohne Existenzgrundlage dastehen.

Menschen aus dem Ruhrgebiet schlagen Betroffene, denen Hilfe zuteil werden soll, über die Website <http://www.wir-im-revier.de> vor. Die Auswahl aus den Einreichungen erfolgt auf Basis der sozialgesetzlichen Vorschriften durch die Caritas und die Diakonie.

## Nützliche Hotlines



### **Hotline der Stadt Herne**

*für allgemeine Fragen zum Coronavirus*

(keine medizinische Beratung)

fon: 0 800. 16 12 000

Montag – Freitag, 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

*für Gewerbetreibende*

fon: 02323. 16 16 32

Montag – Donnerstag, 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr



### **Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums**

*für allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus*

(Tourismus, Messen, Finanzierung, Haftung etc.):

fon: 030. 18615 1515

Montag – Freitag, 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr



### **Hotline des Landeswirtschaftsministeriums**

*zu Unterstützungsmöglichkeiten von Unternehmen*

(Liquiditätssicherung, Kurzarbeitergeld, Entschädigungen etc.)

fon: 0211. 61772-555

täglich, auch am Wochenende, 8:00 bis 12:00 Uhr



### **Hotline des Bundesgesundheitsministeriums**

*zum Coronavirus für Unternehmen*

(Quarantänemaßnahmen, Umgang mit Verdachtsfällen, etc.):

fon: 030. 346465100

Montag – Donnerstag, 8:00 bis 18:00 Uhr; Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr



### **Hotline des Landesgesundheitsministeriums**

*zum Coronavirus für Unternehmen*

fon: 0211. 9119 1001

Montag – Freitag, 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

## Nützliche Adressen

### **Stadt Herne**

*aktuelle Informationen zur Sachlage*

<https://www.herne.de/corona/>

**Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung**

Fragen von Herner Gewerbetreibenden

fon: 02323. 16 16 32

**Stadt Herne, Fachbereich Gesundheit**

Meldeweg, Verhaltensmaßregeln von Arbeitgebern

fon: 02323. 16 16 53

e-mail: [gesundheitsaufsicht@herne.de](mailto:gesundheitsaufsicht@herne.de)

**Stadt Herne, Facebookseite des Oberbürgermeisters**

aktuelle Posts zur Lage in der Stadt

<https://de-de.facebook.com/HerneOberbuergemeister/>

**Robert-Koch-Institut**

Liste von Fragen und Antworten sowie aktuelle Informationen zum Virus

[https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ\\_Liste.html](https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html)

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)

**Bundesregierung**

Aktuelles über das Coronavirus

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/>

**Bundesministerium für Wirtschaft und Energie**

Unterstützungsangebote für Unternehmen

<https://www.bmw.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

**Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung**

Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Virus

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>

<https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Infektionsschutz-Coronavirus.pdf>

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

Fragen zum Arbeitsrecht

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>

**Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe**

Checklisten, die generell bei den verschiedenen Phasen einer Pandemie weiterhelfen

[https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Downloads/GesBevS/Handbuch-Betriebl\\_Pandemieplanung\\_2\\_Auflage.pdf](https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Downloads/GesBevS/Handbuch-Betriebl_Pandemieplanung_2_Auflage.pdf)

**Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)**

Informationen zum Umgang mit dem Coronavirus aus Sicht des Arbeitsschutzes

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Aktuelles/Meldungen/2020/2020-02-19-Coronavirus.html>

**Auswärtiges Amt**

Reisehinweise für China und aktuelle Informationen zum Thema Coronavirus

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/china-node/chinasicherheit/200466>

**Landesregierung**

Neue Regeln, Maßnahmen, Verordnungen und Tipps

<https://www.land.nrw/corona>

**Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen**

Ansprechpartner für Unternehmen

<https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner>

**Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW**  
Informationen (z.B. zu konkreten Arbeitsschutzmaßnahmen von Arbeitgebern)  
<https://www.mags.nrw/coronavirus>

**Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)**  
Informationen für deutsche Unternehmen, was Unternehmen beachten sollten  
<https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/coronavirus/faq-18998>

**Industrie- und Handelskammer NRW**  
Hilfsangebote  
<http://www.ihk-nrw.de/beitrag/informationen-hilfsangebote-ihks-nrw-coronavirus>

**Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände**  
arbeitsrechtliche Konsequenzen in einem ausführlichen Merkblatt  
[https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/Arbeitsrechtliche-Folgen-einer-Pandemie.pdf/\\$file/Arbeitsrechtliche-Folgen-einer-Pandemie.pdf](https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/Arbeitsrechtliche-Folgen-einer-Pandemie.pdf/$file/Arbeitsrechtliche-Folgen-einer-Pandemie.pdf)

**Business Metropole Ruhr GmbH**  
Ansprechpartner und Hilfen für Unternehmen  
<https://business.metropoleruhr.de/invest/covid-19/>

**Handwerkskammer**  
Aktuelle Infos für Handwerker  
<https://www.hwk-duesseldorf.de/artikel/coronavirus-das-sollten-sie-jetzt-wissen-31,0,4748.html>

Wir bemühen uns, für Sie die aktuellsten Informationen und Regelungen aus den unterschiedlichen Bereichen bereitzustellen. Die WFG kann jedoch trotz sorgfältiger Arbeit keine Gewährleistung übernehmen. Bitte prüfen Sie stets die Informationen der entsprechenden Quelle.